

► KfW Fördermittel

Förderung für Barrierereduzierung beim Wohnen aufgestockt

| Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Fördermittel für Maßnahmen zur Barrierereduzierung für dieses Jahr auf 100 Mio. EUR erhöht. Bislang standen dafür 75 Mio. EUR bereit. Die Zuschüsse können ab sofort bei der KfW beantragt werden. BMI und die KfW reagieren damit auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Barrierereduzierung. |

Für einzelne Maßnahmen vergibt die KfW Zuschüsse in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Kosten (max. 5.000 EUR). Wer sein Haus zum Standard „Altersgerechtes Haus“ umbaut, bekommt 12,5 Prozent der förderfähigen Kosten (max. 6.250 EUR) von der KfW erstattet. Private Bauherren und Mieter können ihren Förderantrag vor Beginn der Vorhaben im KfW-Zuschussportal online stellen und erhalten nach Aussage der KfW innerhalb weniger Augenblicke ihre Förderzusage (PM der KfW Bankengruppe).

► Anwaltsgebühren

Jobcenter darf Forderungen nicht mit Anwaltshonorar aufrechnen

| Anwälte vertreten Senioren häufig gegenüber dem Jobcenter. Dabei konnten sie mitunter böse überrascht werden: Obwohl sie im Widerspruchsverfahren obsiegten, rechnete das Jobcenter die Anwaltsvergütung mit möglichen Gegenansprüchen gegen den Mandanten auf. Das BSG hat dieser Praxis nun einen Riegel vorgeschoben. |

So war es in vielen Fällen: Der Mandant schuldete dem Jobcenter noch Geld. Gleichzeitig war er durch einen Anwalt vertreten, der für ihn erfolgreich ein Widerspruchsverfahren führte. Zwar trug das Jobcenter die Kosten des Verfahrens (Erstattungsanspruch gem. § 63 SGB X). Es prüfte aber vorher, ob noch anderweitige Ansprüche gegen den Mandanten bestanden. War dies der Fall, rechnete es seine Forderungen mit dem Anwaltshonorar auf. Der Anwalt musste insoweit also damit rechnen, dass er in allen Widerspruchsverfahren gegen das Jobcenter eine gekürzte oder gar keine Vergütung erhält, selbst wenn er obsiegt.

Das BSG hat diese Vorgehensweise in drei Entscheidungen für unzulässig erklärt (20.2.20, B 14 AS 17/19 R; B 14 AS 4/19 R; B 14 AS 3/19 R, Abruf-Nr. 214742). Einer wirksamen Aufrechnung stünde ein aus Sinn und Zweck des § 63 SGB X folgendes Aufrechnungsverbot entgegen. Anwälte müssten befürchten, ihre Vergütung nicht über den Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X zu erhalten. Zudem bestünde die Gefahr, dass sie es ablehnen, entsprechende Mandate anzunehmen.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Hartz-IV-Sätze wurden zum 1.1.20 erhöht, SR 20, 19
- Rückforderung von Altersvorsorgezulagen vom Zulageempfänger, SR 19, 201

Förderung
„Altersgerechtes
Wohnen“

Prozess gewonnen,
aber trotzdem kein
Honorar erhalten



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 214742



ARCHIV
Beiträge
unter sr.iww.de